



AUSGABE 01/2023

SZKB VORSORGE

Immer wichtiger

REGELUNG DES DIGITALEN NACHLASSES

E-Mail-Konten, Social-Media-Profilе, Online-Abos – was geschieht mit der wachsenden Zahl an elektronischen Daten nach unserem Ableben? Diese Frage beschäftigt Hinterbliebene in zunehmendem Masse.

Die Digitalisierung hat unser Leben grundlegend verändert. Heute sind viele Menschen ständig online, kommunizieren über Apps und E-Mail-Dienste, teilen Fotos und Videos auf Social-Media (z.B. Facebook) und kaufen online ein. All diese Aktivitäten hinterlassen digitale Spuren. Beim Tod einer Person spielt deshalb heutzutage nicht nur die Hinterlassenschaft in Form von Geld oder Immobilien eine Rolle, sondern immer häufiger auch der digitale Nachlass.

Je jünger, desto digitaler

Statistisch gesehen sterben gegenwärtig vor allem Menschen jener Generationen, die nur in beschränkter Masse an der digitalen Entwicklung teilgenommen haben. Bei ihnen spielt der digitale Nachlass weniger eine Rolle. In absehbarer Zeit jedoch werden die Generationen der «Digital Immigrants» (sie wuchsen allmählich in die digitale Welt hinein) und der «Digital Natives» (sie wuchsen im digitalen Umfeld auf) nachrücken. Und diese produzieren bereits heute eine grosse Menge an Daten – der digitale Nachlass gewinnt bei ihnen an Bedeutung.

Erbrechtlicher Rahmen

Stirbt eine Person, treten die Erben an ihre Stelle: Vermögenswerte, Schulden und Rechtsbeziehungen gehen auf diese über.

Die Hardware (z.B. Tablets, Smartphones, Laptops) mit all ihren Daten gehört ebenfalls zum digitalen Nachlassvermögen. Dabei umfasst der digitale Nachlass (als Teil des gesamten Nachlassvermögens) die Daten, Online-Konten und Domain-Namen, die auf einer Hardware (z.B. einem PC) oder im Internet gespeichert sind sowie Kryptowährungen. Hinzu kommen alle Vertragsbeziehungen zwischen der verstorbenen Person und Providern wie zum Beispiel einem Mobilfunk-Anbieter.

Grundsätzlich gelten für schweizerische Nachlässe die Regeln des schweizerischen Erbrechts. Da sich jedoch viele Technologie- und Medienunternehmen im Ausland befinden, sind oftmals Besonderheiten zu berücksichtigen.

EDITORIAL



Die Digitalisierung erfasst immer mehr Bereiche unseres Alltags und hinterlässt ihre Spuren über den Tod hinaus. Zu einer umfassenden Nachlassplanung gehört deshalb heutzutage auch die Regelung der digitalen Hinterlassenschaft. Fehlt diese, kann die nachträgliche Aufarbeitung für Angehörige sehr mühselig sein. Idealerweise werden bereits zu Lebzeiten Vorkehrungen getroffen und die Wünsche zum digitalen Nachlass festgehalten. Erfahren Sie mehr dazu in unserer neuen SZKB Vorsorge.

i.v. Denise Gartenbein

Denise Gartenbein
MLaw, Erbschaftsberaterin

RECHTZEITIG AN DIE HAND NEHMEN

Bereits zu Lebzeiten können Vorkehrungen zum digitalen Nachlass getroffen werden. Dies erleichtert dereinst den Angehörigen die Abwicklung.

Vorsorgen lohnt sich

Manche Menschen tun sich schwer mit dem Gedanken an den eigenen Tod und den damit verbundenen Nachlass, weshalb die notwendige Planung oftmals nicht stattfindet. Beim Thema der digitalen Hinterlassenschaft fehlt die Sensibilisierung häufig erst recht. Dies zum Nachteil der Angehörigen, die später beinahe detektivisch den digitalen Spuren des Verstorbenen nachgehen und Zugangsdaten zusammentragen müssen. Hinzu kommt, dass zahlreiche Dienstleister im Ausland angesiedelt sind und eine rechtliche Durchsetzung schwierig wäre. Immerhin: Bei Privatpersonen könnte im Rechtsfall der Konsumentenvertrag als Grundlage dienen. Dieser wiederum bestimmt das anwendbare Recht und den Gerichtsstand nach dem Wohnsitz des Nutzers. Bei allen juristischen Feinheiten wird eines klar: Wer eine weit-sichtige digitale Nachlassplanung vornimmt, erleichtert seinen Angehörigen die dereinstige Abwicklung sehr.

So gehen Sie vor

Eine umfassende Planung Ihres persönlichen digitalen Nachlasses besteht aus verschiedenen Elementen. Gehen Sie deshalb schrittweise vor und beachten Sie folgende Empfehlungen:

- Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über alle digitalen Tätigkeiten und notieren Sie diese. Starten Sie mit den Zugangsdaten zur Hardware (Geräte wie Smartphone, Laptop, Tablet, externe Festplatten etc.).
- Vermerken Sie alsdann Ihre hauptsächlich verwendete E-Mail-Adresse, mit der das Zurücksetzen anderer Passwörter möglich ist. Neben dem Smartphone ist dies für die Erben der wichtigste Zugang, weil damit in der Regel die restlichen Accounts eingesehen werden können. Hinzu kommt, dass heutzutage oft auch Rechnungen per E-Mail verschickt werden, welche von den Erben im Todesfall beglichen werden müssen.



- Anschliessend können Sie alle weiteren Online-Accounts auflisten wie z.B. die Apple-ID, den Samsung-Account oder die Bezahl-Lösung PayPal. Besonders im Auge haben sollten Sie jene Zugänge, für deren Lizenzen regelmässige Zahlungen getätigt werden und die über den Tod hinaus weiterlaufen würden – so lange, bis sie durch die Erben gekündigt werden (z.B. Microsoft, Spotify, Audible, Netflix, Dropbox oder Online-Medien).
- Des Weiteren ist es ratsam, die Zugänge zu Social-Media-Profilen aufzulisten. Die meisten Menschen nutzen mindestens eine der heute gängigen Plattformen (dazu gehören u.a. Instagram, Facebook, LinkedIn, Twitter, YouTube, TikTok). Aktuell kann bei Facebook oder Apple ein sogenannter Nachlasskontakt hinterlegt werden, beim Besitz eines Google-Kontos wiederum kann ein Kontoinaktivitäts-Manager bestimmt werden, der den Account löschen kann.
- Auch Accounts von Online-Warenhäusern (z.B. Zalando, Amazon oder eBay) können Sie gemäss Ihrem Konsumverhalten schriftlich festhalten.
- Generell sollten nicht mehr genutzte Accounts gelöscht werden.
- Wichtig: Wenn Sie all die gesammelten Zugangsdaten und Informationen physisch oder elektronisch festgehalten haben, müssen Sie diese sicher und vor unbefugtem Zugriff geschützt aufbewahren und Ihre Angehörigen entsprechend

informieren. Dies kann zu Lebzeiten sein oder in Form eines Hinweises auf den Aufbewahrungsort innerhalb eines Testaments. Zwar gibt es auch Vererbungsdienste von verschiedenen Anbietern, welche die Zugriffsdaten den Erben zugänglich machen. Allerdings sollten Sie deren Qualität in Bezug auf die Sicherheit und die wirtschaftliche Solidität vorweg hin prüfen.

Checkliste – Digitale Nachlassplanung (zu Lebzeiten)

- Überblick verschaffen über digitale Tätigkeiten
- Zugänge zur Hardware verzeichnen
- Haupt-E-Mail-Adresse vermerken
- Weitere Online-Accounts notieren (Microsoft, Apple-ID, PayPal etc.)
- Auflistung aller Abos und Lizenzen
- Social-Media-Profilen aufnehmen
- Nachlasskontakt bei der Apple-ID und/oder Facebook hinterlegen
- Kontoinaktivitäts-Manager beim Google-Konto bestimmen
- Evtl. Accounts von Online-Warenhäusern auflisten
- Unbenutzte Accounts löschen

Wichtig:

- Liste/Verzeichnis mit den Zugängen muss sicher aufbewahrt werden
- Angehörige entsprechend informieren

DER LETZTE WILLE

Der digitale Nachlass kann mittels Verfügung von Todes wegen geregelt werden. Besitzen Sie Kryptowährungen, sollten Sie diese bei den Anordnungen nicht ausser Acht lassen.

Dem digitalen Besitz wird häufig kein Wert zugeschrieben. Deshalb werden Wünsche oft nicht geäussert, geschweige denn Anordnungen über den Tod hinaus getroffen. Dabei würden solche Vorkehrungen die Erben spürbar entlasten.

Verfügungen von Todes wegen

Damit Anordnungen über den Tod hinaus gültig sind, müssen die gesetzlichen Formvorschriften unbedingt eingehalten werden. Ein Erbvertrag muss zwingend öffentlich beurkundet werden. Das Testament muss handschriftlich verfasst, datiert und unterschrieben oder öffentlich beurkundet werden, um rechtsgültig zu sein. Im Testament kann z.B. festgehalten werden, wie mit den Social-Media-Profilen verfahren werden soll. Beispielsweise können Anordnungen zum Löschen/Deaktivieren oder zum Versetzen in den sogenannten «Gedenkzustand» bei Facebook getroffen werden. Doch ist dieser einmal aktiviert, kann auch mit den



Zugangsdaten nicht mehr auf das Profil zugegriffen werden. Sofern eine Liste mit allen Online-Zugängen besteht (siehe Artikel links), kann im Testament oder Erbvertrag deren Aufbewahrungs- respektive Speicherort vermerkt werden.

Willensvollstrecker

Will man seinen Erben die (digitale) Nachlassabwicklung nicht zumuten, kann testamentarisch ein Willensvollstrecker eingesetzt werden. Ein Willensvollstrecker sollte eine Person oder Institution des Vertrauens sein, die sich nach dem Tod ebenfalls um den digitalen Nachlass kümmert. Dabei darf natürlich die lebzeitige Instruktion nicht fehlen und die formgültige Einsetzung mittels Testament. Wurde kein Willensvollstrecker eingesetzt, ist es Aufgabe der Erben, den Nachlass abzuwickeln.

Kryptowährungen

Entstanden in der Finanzkrise 2008 und zunächst von einem kleinen Kreis von technikaffinen Personen verwendet, erfreuen sich Kryptowährungen in den letzten Jahren bei einer breiteren Masse wachsender Beliebtheit. Kryptowährungen liegen weder in einem klassischen Depot noch in einem physischen Tresor, sondern sind digitale Vermögenswerte und Vermögenszuschreibungen, die auf einer sogenannten «Blockchain» festgehalten werden. Der Zugang zu diesen Vermögenswerten wird über ein «Wallet» ermöglicht, welches das digitale Schlüsselpaar

sicherstellt. Diese «Brieftasche» kann einerseits eine Lösung mit Internetzugang sein («hot wallet») oder andererseits eine Anwendung ohne Anbindung an das Internet («cold wallet»). Ohne klare Instruktionen, wo die «Schlüssel» aufbewahrt sind, sind die Vermögenswerte unwiderruflich verloren. Daher ist es äusserst wichtig, dass der Zugang zu den Kryptowährungen auch über den Tod hinaus sichergestellt wird. Ratsam ist es deshalb, einen Nachlassplan für Kryptowährungen zu erstellen. Auch kann es sinnvoll sein, eine zu Lebzeiten bestimmte Vertrauensperson zu wählen und zu instruieren, die sich um den Krypto-Nachlass kümmert und die Erben unterstützen kann.

Möglichkeiten mittels Testament oder Erbvertrag

- Anordnungen betreffend Löschung, Deaktivierung oder Versetzung in einen Gedenkzustand einzelner Accounts
- Verweis auf den Aufbewahrungs- oder Speicherort der Liste/Verzeichnis mit allen Zugangsdaten
- Verweis auf den Aufbewahrungs- oder Speicherort eines Nachlassplans der Kryptowährungen

Wichtig:

Formvorschriften für Verfügungen von Todes wegen beachten

**Vorsorgezentrum
der Schwyzer Kantonalbank**

+41 58 800 24 24

vorsorgezentrum@szkb.ch

www.szkb.ch/vorsorge